

## Steuertipps juristische Personen 2017

- 1. Darlehen an Aktionäre oder nahestehende Personen:** Solange die Gesellschaft das Darlehen auch einem Dritten zu denselben Bedingungen gewährt hätte, besteht für die Steuerverwaltungen keinen Grund einzuschreiten. Falls das Darlehen dem Drittvergleich nicht standhält, liegt eine geldwerte Leistung vor.
- 2. Abschreibungen:** Abschreibungen können gemäss dem Merkblatt A der eidgenössischen Steuerverwaltung vorgenommen werden. Je nach Sitzkanton sind auch Sofortabschreibungen auf mobilen Sachanlagen möglich. Sofortabschreibungen sind jeweils nur im Anschaffungsjahr einer Neuinvestition möglich.
- 3. Rückstellungen:** Für zu erwartende Aufwände (z.B. Garantieleistungen oder Prozesskosten) können entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Bei Rückfragen seitens der Steuerbehörden sollte der Nachweis der Höhe der Rückstellungen erbracht werden können.
- 4. Vorauszahlung der Steuern:** Oftmals lohnt es sich, die Steuern komplett im Voraus zu bezahlen. Die meisten Kantone und Gemeinden belohnen den vorauszahlenden Steuerpflichtigen mit einem vorteilhaften Zinssatz.
- 5. Verlustvorträge:** Verluste können in den nächsten sieben Steuerperioden mit allfälligen Gewinnen verrechnet werden.
- 6. Verrechnungssteuer:** Die Verrechnungssteuer auf Erträge der Gesellschaft kann bis maximal drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres mittels des Formulars 25 bei der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zurückgefordert werden. Bei Ausschüttung einer Dividende von der Gesellschaft muss diese an die ESTV gemeldet werden. Ebenfalls muss bis 30 Tage nach Fälligkeit der Dividende die Verrechnungssteuer an die ESTV bezahlt werden.
- 7. Gesetzliche Reserven:** Bei einer Dividendenzahlung müssen mindestens 5% des Jahresgewinnes (bis 20% des Aktienkapitals erreicht sind) der gesetzlichen Reserve zugewiesen werden. Beträgt die Dividende mehr als 5% des Aktienkapitals (Superdividende) so müssen auf diesem Anteil der Ausschüttung 10% als gesetzliche Reserve gebildet werden. Beträgt die gesetzliche Reserve bereits mindestens 50% des Aktienkapitals müssen keine weiteren Reservezuweisungen gemacht werden.
- 8. Dividenden:** Bei der Festlegung der Höhe der auszuschüttenden Dividenden gilt es verschiedene Faktoren zu beachten. Einerseits muss der Gewinnvortrag ausreichend hoch sein und die gesetzlichen Reserven (vgl. Punkt 7) müssen gebildet werden. Falls der Aktionär einen zu tiefen Lohn (nicht marktüblich) aus der Gesellschaft erhält und hohe Dividenden ausschüttet, kann dies zu Aufrechnungen seitens der AHV führen.
- 9. Sitzwechsel:** Anders als bei den natürlichen Personen bedeutet ein Sitzwechsel einer juristischen Person in einen anderen Kanton oder Gemeinde nicht, dass sie unbeschränkt am Ort des Sitzes per 31.12. besteuert wird. Der Gewinn wird anteilmässig, je nach Datum des Sitzwechsels zwischen den betroffenen Gemeinden bzw. Kantonen aufgeteilt.